

# Statuten

---

# Swiss Cycling BOE

**Regionalverband  
Bern Oberland / Emmental**

## 1. Name

- Art. 1 Unter dem Namen „Swiss Cycling BOE“ besteht im Berner Oberland und Emmental und deren angrenzenden Gebieten eine Vereinigung von Rad- und MTB-Sektionen, welche zugleich Mitglieder des nationalen und kantonalen Verbandes sein müssen. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz der Vereinigung ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## 2. Zweck

- Art. 2 Der Swiss Cycling BOE, im folgenden BOE genannt, bezweckt in Anlehnung an die Statuten des nationalen und kantonalen Verbandes:

Der Verband pflegt die gemeinsamen Interessen der Verbandssektionen. Er organisiert in Zusammenarbeit mit den Sektionen eine Jahresmeisterschaft für Strassenfahrer und Mountainbiker. Er kann aber zeitgemäss dem Radsport auch andere Dienstleistungen anbieten.

- Art. 3 Das offizielle Publikationsorgan des BOE ist die Verbandszeitschrift des nationalen Verbandes.

## 3. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der BOE besteht aus:

- a) Sektionen aus dem Verbandsgebiet
- b) Ehrenmitgliedern

- Art. 5 Mit der Mitgliedschaft anerkennen die Sektionen die Statuten des BOE.

- Art. 6 Die Mitglied-Sektionen verpflichten sich zur Bezahlung eines Jahresbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird an der DV bestimmt.

- Art. 7 Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten, unter Beilage einer Erklärung, wonach die Sektion Mitglied beim nationalen und kantonalen Verband ist. Die Entscheidung über Aufnahme oder Abweisung erfolgt an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des BOE.

- Art. 8 Austrittsgesuche sind schriftlich und begründet bis spätestens 3 Monate vor der DV an den Präsidenten einzureichen. Sie können nur auf ein Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Die Genehmigung von Austritten erfolgt an der DV unter der Bedingung, dass alle Verpflichtungen gegenüber dem BOE erfüllt sind. Am Anfang eines neuen Verbandsjahres einlaufende Begehren um Austritt verpflichten zur Bezahlung des ganzen Jahresbeitrages.

- Art. 9 Vereine, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, sich Verstösse gegen die Statuten oder ehrunwürdige Handlungen zu schulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes vom Verband ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionen verlieren vom Tag der Beschlussfassung an alle Rechte, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

- Art. 10 Personen, die sich um den BOE in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Allfällige Vorschläge sind dem Präsidenten 4 Wochen vor der DV bekanntzugeben. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, auch wenn sie nicht Delegierte einer Sektion sind.

## 4. Rechte und Pflichten

- Art. 11 Die Mitglieder der Sektionen sind berechtigt, an den vom BOE durchgeführten Wettbewerben und Veranstaltungen teilzunehmen.

## 5. Organisation

- Art. 12 Die Organe des BOE sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) eine Präsidenten-/Veranstalterkonferenz
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

### 5.1 Delegiertenversammlung

- Art. 13 Die Delegiertenversammlung als oberste und entscheidende Instanz findet in der Regel zwei Wochen vor der ordentlichen DV des Kantonalverbandes statt, spätestens aber im Monat November.  
Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Sektionen einberufen werden. Der Besuch der DV ist Ehrensache.
- Art. 14 Jede Sektion hat Anrecht auf zwei stimmberechtigte Delegierte. Anwesende Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Weitere Angehörige der Mitglied-Sektionen haben als Gäste mit Diskussionsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, Zutritt an der DV.
- Art. 15 Die Einladung zur DV erfolgt durch Publikation im Verbandsorgan des nationalen Verbandes und Mitteilung an die Sektionen, welche ihrerseits die von ihnen gewählten Delegierten selbst einzuladen haben. Die Delegierten sind spätestens 8 Tage vor der DV dem Verbandspräsidenten zu melden.
- Art. 16 Die Publikation der DV hat mindestens 8 Wochen vorher zu erfolgen.
- Art. 17 Anträge für die DV müssen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Sektionen mindestens 3 Wochen vor der DV davon Kenntnis erhalten. Zu spät einlaufende Anträge müssen zuerst mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten und Ehrenmitglieder erheblich erklärt werden, bevor sie behandelt werden können. Eine Zweidrittelmehrheit ist ferner erforderlich für eine Statuten-Revision. Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt:
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliedssektionen
  - c) die Ehrenmitglieder
- Art. 18 Die Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:
1. Appell
  2. Wahl der Stimmenzähler
  3. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
  4. Mutationen
  5. Jahresberichte
  6. Kassa- und Revisorenbericht
  7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  8. Voranschlag
  9. Wahlen
  10. Tätigkeitsprogramm
  11. Anträge

12. Bestimmung des Ortes für die nächste DV
  13. Besprechung der Traktanden des Kantonalverbandes
  14. Ehrungen
  15. Verschiedenes
- Art. 19 Die DV fasst ihre Beschlüsse mit einem einfachen Mehr, mit Ausnahme von: Dringlichkeitsanträgen, Statutenrevisionen, Ausschlüssen sowie Auflösung des Verbandes, wofür Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- Art. 20 Die Abstimmungen haben nach ZGB stattzufinden. Über jeden nicht zurückgezogenen Antrag ist abzustimmen. Zuerst werden die Eventuell- und Ordnungsanträge erledigt. Jedemfalls ist über den zuerst eingereichten Antrag abzustimmen, welcher dem Antrag des Vorstandes gegenübergestellt werden kann.

## 5.2 Präsidenten-/Veranstalterkonferenz

- Art. 21 Die Präsidenten-/Veranstalterkonferenz dient zur Abklärung wichtiger Beschlüsse der DV, hauptsächlich der Festsetzung von Daten für sportliche Veranstaltungen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand im Verbandsorgan des nationalen Verbandes oder durch Zirkulare an die Sektionspräsidenten.

## 5.3 Vorstand

- Art. 22 Der Vorstand leitet das Verbandsgeschäft und vollzieht die Beschlüsse der DV. Er vertritt den BOE nach aussen und besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.
1. Präsident
  2. Vizepräsident
  3. Sekretär
  4. Kassier
  5. Beisitzer
- Art. 23 Die Wahlen werden offen durchgeführt.
- Art. 24 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die bisherigen Mitglieder sind jeweils für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gebührend Rücksicht zu nehmen, dass verschiedene Sektionen im Vorstand vertreten sind, insofern geeignete Kandidaten zur Verfügung stehen. Vorschläge für neu- und Ersatzwahlen können vom Vorstand wie auch von den Sektionen gemacht werden.
- Art. 25 Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen 6 Wochen vor der DV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser wird die Sektionen hierüber rechtzeitig orientieren. Ersatzvorschläge sind dem Präsidenten 3 Wochen vor der DV zu melden.
- Art. 26 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Er tritt nach Massgabe der zu erledigenden Geschäfte zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn sie von mindestens vier Vorstandsmitgliedern verlangt werden.
- Art. 27 Der Präsident leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen; er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse des Verbandes und des Vorstandes. Er wahrt im besonderen die Interessen des BOE.
- Art. 28 Der Vizepräsident leitet den Verband bei Abwesenheit des Präsidenten. Er kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

- Art. 29 Der Kassier besorgt die allgemeine Finanzverwaltung und ist für den Einzug der Sektionsbeiträge verantwortlich. Er haftet für das Verbandsvermögen und für eine getreue Buchführung. Alljährlich muss die Rechnung auf die DV abgeschlossen und dieser vorgelegt werden.
- Art. 30 Der Sekretär besorgt die allgemeine Korrespondenz. In Zusammenarbeit mit dem Kassier ist ein Verzeichnis der Mitglieder (Sektionen) zu erstellen und nachzuführen. An Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das nach der Reinschrift vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### 5.4 Rechnungsrevisoren

- Art. 31 Die Rechnungsrevisoren aus der DV-Sektion haben die Rechnung zu prüfen und der DV hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

#### 5.5 Finanzen

- Art. 32 Das Vermögen des BOE besteht aus:

- a) dem Kassabestand
- b) dem Post- und Bankguthaben
- c) dem gesamten Inventar

- Art. 33 Die Einnahmen des BOE bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Ueberschüssen von Veranstaltungen
- d) Sponsoring

- Art. 34 Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 60.--  
Die Aenderung dieses Beitrages bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung, verbunden mit einer Statutenänderung, welche jedoch in einem separaten Anhang zu den Statuten aufgenommen werden kann. Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten.

#### 5.6 Haftung

- Art. 36 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verband handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

#### 6. Veranstaltungen

- Art. 37 Für die Veranstaltungen und Wettbewerbe des BOE sind dessen Reglemente massgebend. Alle Veranstaltungen werden von der Veranstalterkonferenz genehmigt.

#### 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 38 Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann nur von einer DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des Kantonalverbandes sowie die Bestimmungen über das Vereinsrecht.

- Art. 39 Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur an der DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und Ehrenmitgliedern erheblich erklärt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung wird als Traktandum für die nächste ordentliche DV aufgestellt. Der Verband kann nicht aufgelöst werden, so lange drei Sektionen den Fortbestand wünschen. Bei einer Auflösung gehen Vermögen und Inventar an den Kantonalverband, zuhanden eines neu zu gründenden Verbandes, wenn im Zeitraum von 10 Jahren eine Neugründung erfolgt, ansonsten geht das Verbandsvermögen in das Eigentum des Kantonalverbandes über.
- Art. 40 Alle durch Mehrheit dieser Statuten gemäss gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder rechtsverbindlich.
- Art. 41 Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. November 2001 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 13. September 1982.

Ersigen, 16. November 2001

Der Präsident:  
Hansruedi Sigirst

Der Sekretär:  
Michael Bohnenblust